

# **Satzung TuS Breitscheid 1972/89 e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen: »Turn- und Sportverein Breitscheid 1972/89 e. V.«

(2) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen-Breitscheid und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Ratingen eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein dient den sportlichen Interessen und der Pflege der gesellschaftlichen Verbundenheit seiner Mitglieder.

(2) Besondere Förderung sollen die jugendlichen Mitglieder erfahren unter Beachtung gesundheitlicher, sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte.

(3) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und besteht aus mehreren Abteilungen. Die Abteilungen ergeben sich aus der Anlage »Abteilungen im TuS-Breitscheid 72/89 e. V.«. Innerhalb der Abteilungen können Fachgruppen eingerichtet werden. Die Abteilungen bzw. Fachgruppen können durch den Vorstand die Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden beantragen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Vereinsmitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der Verbände an.

(5) Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Bindungen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Vereinsvermögen darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Übungsleiter oder ähnliche Tätigkeiten sind davon ausgenommen.

(6) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des Vereinszweckes (§ 2) fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stiftung »Deutsche Sporthilfe« in Frankfurt am Main mit der Auflage, es satzungsgemäß zu verwenden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2.) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins, sowie juristische Personen..

(5) Die Mitgliedschaft im Verein, für die in Absatz 2 a) und b) genannten Mitglieder, erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Antrages. Der Beschluss ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Aufnahmeantrag von nicht voll geschäftsfähigen Personen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

(6) Auf Vorschlag des Vorstandes ernennt die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern.

(7) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Ruhende Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

(8) Die Mitgliedschaft kann auf Dauer oder befristet erworben werden.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Fristablauf, Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt ist zulässig zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
- b) vereinschädigenden, ehrenrührigen oder grob unsportlichen Verhaltens
- c) Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Vereinsausschluss ist die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat endgültig.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat sämtliche in seinem Besitz befindlichen und dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

## § 6 Beitrag

(1) Die Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

(2) Den Beitrag für juristische Personen setzt die Mitgliederversammlung gesondert pro Einzelfall fest. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand den Beitrag.

(3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, teilweise oder auch ganz erlassen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Jugendversammlung

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen übertragen ist. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d) Bestätigung des Beiratsvorsitzenden und der Abteilungsleiter,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb des ersten Quartals statt.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes, des Beirates oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Absatz 2, 3) erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Versammlungstermin. Soweit Mitglieder Ehepaar- oder Familienbeitrag zahlen, gilt mit der Einladung eines Mitgliedes das Ehepaar bzw. die Familie als eingeladen.

(5) Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich mit Begründung spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung

beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in § 17 anderes bestimmt ist.

(7) Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Es gilt die einfache Mehrheit. Geheime Wahlen werden nur dann auf Antrag durchgeführt, wenn mindestens die Hälfte der erschienen Mitglieder dies beschließt.

(8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder und dürfen nur gefasst werden, wenn in der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung auf die geplante Satzungsänderung hingewiesen wurde.

## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimm- und wahlberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

(4) Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft haben weder Stimm- noch aktives oder passives Wahlrecht.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a) Vorsitzenden
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Beiratsvorsitzenden
  - d) Sportwart
  - e) Referent Kommunikation/Marketing
  - f) Schatzmeister
  - g) Geschäftsführer

Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, wobei in jedem Fall der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken müssen. Er ist in allen Vereinsangelegenheiten verantwortlich und zuständig.

(2) Beschlüsse der Abteilungen sowie der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins und seiner Abteilungen und Fachgruppen, zu denen sie schriftlich einzuladen sind, stimmberechtigt teilnehmen.

(4) Der Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Bei seiner Verhinde-

rung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

(5) Mit Ausnahme des Beiratsvorsitzenden werden die Mitglieder des Vorstandes in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird für die in Absatz 1 b), c), d), e) genannten Vorstandsposten kein Vertreter gewählt, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten allgemeinen Vorstandswahl durch ein wählbares Mitglied ergänzen.

(7) Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung entweder durch wählbare Mitglieder ergänzen, oder aus dem verbleibenden Vorstand einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Ergänzung und/oder die Ernennung muss einstimmig erfolgen.

## § 11 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- Leiter der Abteilungen
- Ehrevorsitzende
- Frauenbeauftragte(r)
- Jugendreferent

(2) Der Beirat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes bzw. kraft dieser Satzung und gewählten Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Beirats kraft Amtes sind die Leiter der Abteilungen.

Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Der Beirat wählt einen Beiratsvorsitzenden, der Mitglied des Vorstandes wird. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und wird in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Dieses muss derselben Abteilung angehören wie das ausgeschiedene Mitglied.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein. Ausgenommen hiervon ist der Beiratsvorsitzende selbst.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich vom Beiratsvorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Beiratsvorsitzenden verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats schriftlich zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen stimmberechtigt teilnehmen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Geschäftsführer des Vorstandes zuzuleiten.

(5) Der Beirat kann sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

## § 12 Abteilungen

(1) Zur Ausübung von Sportarten werden durch den Vorstand Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter geführt. Ihn unterstützt ein Stellvertreter, und gegebenenfalls ein Schriftführer und andere Helfer, die insgesamt den Abteilungsvorstand bilden. Die Abteilungen können Fachgruppen einrichten.

(2) Soweit nach der Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen in Koordination mit dem Schatzmeister Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsbeiträge müssen vom Vorstand und dann von der Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen werden. Abteilungsbeiträge werden mit den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen eingezogen, fließen wie die allgemeinen Mitgliedsbeiträge der Hauptkasse des Vereins zu und werden durch den Vorstand (Schatzmeister) in die Abteilungen gegeben.

(3) Der Abteilungsvorstand wird durch die Mitglieder der Abteilungen alle 2 Jahre in einer Abteilungsversammlung, die spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden muss, entsprechend § 8 Absatz 7 und § 9 der Satzung gewählt. Sie müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Der gemäß Absatz 3 gewählte Abteilungsvorstand muss binnen zwei Wochen vom Vorstand bestätigt werden. Wird eine entsprechende Bestätigung vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet, wenn der Abteilungsvorstand innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes einen entsprechenden Antrag stellt, der Beirat über die Bestätigung binnen einer Frist von einer weiteren Woche, endgültig. Bei endgültiger Ablehnung der Bestätigung hat die Abteilung innerhalb einer Frist von einem Monat eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Abteilungen einberufen.

(6) Die Abteilungsvorstände üben ihre Tätigkeit selbständig aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich. Sie haben dem Vorstand (Sportwart) regelmäßig zu berichten und bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über Tätigkeit und Geschäfte der Abteilungen schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben ferner bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres den Bedarf an Wirtschaftsmitteln für das folgende Kalenderjahr

beim Vorstand (Schatzmeister) anzuzeigen. Die Abteilungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen. Soweit Abteilungskassen geführt werden, unterliegen sie der Kassenprüfung gemäß § 16 Absatz 2 der Satzung.

(7) Die Abteilungsleiter erledigen den Schriftverkehr selbständig. Im Schriftverkehr führen sie den Namen des Vereins, verwenden dessen Wappen und Logos und fügen den Namen der Abteilung hinzu. Schriftstücke besonderer Bedeutung sind dem Geschäftsführer in Kopie zuzuleiten. Soweit Veranstaltungen über den Rahmen des Vereins hinaus stattfinden, ist der Vorstand rechtzeitig schriftlich zu verständigen. Die Abteilungsleiter haben darauf zu achten, dass sich in ihren Abteilungen regelmäßig nur die Mitglieder des Vereins betätigen.

(8) Der Vorstand kann Abteilungen aus wichtigem Grund auflösen. Ein solcher liegt unter anderem dann vor, wenn der Abteilung weniger als zehn Mitglieder angehören.

Gegen den Auflösungsbeschluss kann die Abteilung durch ihren Abteilungsleiter Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen einlegen, über die der Beirat dann endgültig beschließt.

### **§ 13 Jugendversammlung**

(1) Die Jugendversammlung findet in den letzten beiden Monaten eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Jugendreferenten einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Auf der Jugendversammlung werden drei Vertreter in den Jugendausschuss für jeweils ein Jahr gewählt, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 18 Jahre alt sein dürfen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder im Alter von 6 bis 17 Jahren.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

### **§ 14 Ausschüsse**

(1) Der Vorstand kann für die Bearbeitung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen oder abberufen, soweit es sich nicht um den Sportausschuss oder um den Jugendausschuss handelt.

(2) Ständige Ausschüsse sind der Sport- und der Jugendausschuss.

(3) Der Sportausschuss besteht aus den in § 10 Absatz 1 d) und e) genannten Vorstandsmitgliedern und den Leitern sämtlicher Abteilungen. Den Vorsitz hat der Sportwart. Ist die Position des Sportwartes nicht besetzt, wählen die Mitglieder des Sportausschusses einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder des Sportausschusses. Dem Sportausschuss obliegt die Pflege und Förderung des Sports.

(4) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendreferenten als Vorsitzendem und drei Jugendlichen, die auf der Jugendversammlung gewählt werden. Dem Jugendausschuss obliegt die Jugendarbeit.

(5) Die Ausschüsse tagen mindestens vierteljährig oder auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschussvorsitzende hat die Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

### **§ 15 Protokollführungspflicht**

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind jeweils Protokolle anzufertigen. Beschlüsse sind darin festzuhalten. Die Protokolle sind dem Geschäftsführer unverzüglich zuzuleiten.

### **§ 16 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei jährlich auf der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt wird.

(2) Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und sonstige Bücher aller Vereinsgremien zu nehmen. Ihnen sind Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu erteilen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt »Auflösung des Vereins« stehen darf, beschlossen werden.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung unter Wahrung einer 14-tägigen Ladungsfrist einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

### **§ 18 Geschäfts-, Beitrags-, Jugend- und Ehrenordnung**

(1) Der Verein gibt sich zur Führung der Geschäfte eine Geschäfts-, Beitrags-, Jugend- und Ehrenordnung.

(2) Die Geschäfts-, Ehren- und Beitragsordnung werden auf der Mitgliederversammlung, die Jugendordnung auf der Jugendversammlung beschlossen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung, die Geschäfts-, Ehren- und Beitragsordnung treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und die Jugendordnung mit Annahme durch die Jugendversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2006 angenommen.

# Ehrenordnung

## § 1

Der Verein kann

- a) die Ehrennadel in Silber
- b) die Ehrennadel in Gold verleihen und
- c) Ehrenmitglieder sowie
- d) Ehrenvorstandsmitglieder ernennen.

## § 2

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt voraus:

- a) 15-jährige Mitgliedschaft im Verein oder
- b) mehrjährige außerordentliche Verdienste um den Verein.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung genügt die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## § 3

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt voraus:

- a) die 20-jährige Mitgliedschaft im Verein oder
- b) langjährige hervorragende Verdienste um den Verein.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

## § 4

Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann an Vereins- und an Nichtvereinsmitglieder verliehen werden, die sich besonders überragende Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

## § 5

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für mindestens 15-jährige, besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand des Vereins Ehrenvorstandsmitglieder ernennen. Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Beirat.

## § 6

Träger der Ehrennadel in Gold, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben bei allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7

Zwischen den einzelnen Ehrungen soll mindestens ein Zeitraum von 3 Jahren liegen.

## § 8

Jede Ehrung soll in würdiger und ausdrucksvoller Form vorgenommen werden. Die Ehrungen werden in eine Ehrenliste aufgenommen.

## § 9

Der Vorstand kann durch Beschluss eine Vereinsehrung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wieder entziehen.

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2006 angenommen

# Geschäftsordnung

## § 1 Mitgliederversammlung

(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt sie ihre ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Dann beschließt sie nach Verlesen des letzten Protokolls dessen Genehmigung.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet nach Wahl eines Versammlungsleiters unter dessen Vorsitz über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Der Versammlungsleiter führt danach gegebenenfalls auch die Neuwahl des Vorsitzenden durch. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt unter der Leitung des neu gewählten Vorsitzenden.

(4) Debatten werden abgebrochen, wenn ein Mitglied dies beantragt und wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Anschließend werden höchstens noch drei Wortmeldungen zugelassen.

## § 2 Vorsitzender

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Gesamtvereins, Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung, Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen, die Vertretung gegenüber Sportorganisationen und der öffentlichen Verwaltung, die Repräsentation des Vereins sowie die Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien. Er ist weiter verantwortlich für Vereinsorganisation und den Bereich Aus- und Fortbildung.

## § 3 Stellvertretender Vorsitzender

(1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

(2) Weiter ist er zuständig für vereinsrechtliche Angelegenheiten (Satzung, Ordnungen, Vertretungs- und Haftungsfra-

gen), Verträge aller Art und Vereinsveranstaltungen nicht-sportlicher Art.

#### **§ 4 Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist zuständig für den Haushalt, die Aufstellung des Konten- und Kostenstellenplans, Führung der Vereinsbuchhaltung und Steuerangelegenheiten, Beitrags- und Mahnwesen sowie Sicherung der Liquidität. Im Bereich Sponsoring arbeitet er eng mit dem Referenten Kommunikation/Marketing zusammen.

#### **§ 5 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Protokollführung, Mitgliederverwaltung und -information, Versicherungen und den Schriftverkehr. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

#### **§ 6 Jugendreferent**

Der Jugendreferent pflegt und fördert mit dem Jugendausschuss die Jugendarbeit im Verein sowie Kontakte zu anderen Jugendorganisationen. Er leitet die Jugendversammlungen und Sitzungen des Jugendausschusses.

#### **§ 7 Sportwart**

Dem Sportwart obliegt die Planung und Steuerung des Sportprogramms, die Beschaffung von Sportgeräten und Sportstätten sowie deren Kontrolle. Weiter die Gewinnung, der Einsatz, und die Überwachung von Übungsleitern. Helfern etc., sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Schulen und Sportverbänden.

#### **§ 8 Referent Kommunikation/Marketing**

Der Referent Kommunikation/Marketing ist zuständig für die interne und externe Kommunikation des Vereins. Weiterhin für die Außendarstellung des Vereins, Internet, Pressearbeit, Mitgliederwerbung, Sponsoring und fördernde Mitglieder, Kontaktpflege zu den Medien. Im Bereich Sponsoring und fördernde Mitglieder arbeitet er eng mit dem Schatzmeister zusammen.

#### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird zur Sitzung nach Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder kurzfristig vom Vorsitzenden eingeladen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung soll erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

(4) Es ist durch den Geschäftsführer oder ein anderes zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu führen, in das Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

#### **§ 10 Geschäftsführung**

Die Geschäftserledigung im Vorstand bzw. in den Abteilungen soll so erfolgen, dass jederzeit ein lückenloser Nachweis über den Umfang der Tätigkeiten des Vereins bzw. seiner Organe geführt werden kann. Die Bewegung der Wirtschaftsmittel ist nach Konten getrennt darzustellen. Der Schriftverkehr ist nach Jahren und Aufgabenbereichen getrennt zu ordnen und nach Abschluss einzelner Vorgänge noch zwei Jahre aufzubewahren. Schriftstücke von besonderem Wert werden dauernd aufbewahrt. Kassenbücher und Kassenbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2006 angenommen

### **Beitragsordnung**

#### **§ 1**

Alle Beiträge sind Jahresbeiträge. Diese können halb- oder ganzjährig entrichtet werden und beträgt für Erwachsene 101,00 EUR, bei Lastschriftermächtigung 96,00 EUR. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 2**

Der Familienbeitrag – für die in einem Haushalt lebenden Elternteile und Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) – beträgt 233,00, bei Lastschriftermächtigung 228,00 EUR.

Alleinerziehende zahlen 125,00 EUR, bei Lastschriftermächtigung 120,00 EUR.

Ehepaare oder in einer Wohngemeinschaft lebende Paare zahlen 179,00 EUR, bei Lastschriftermächtigung 174,00 EUR.

#### **§ 3**

Der Kinderbeitrag – gilt bis zum vollendeten 18 Lebensjahr – beträgt 71,00 EUR, bei Lastschriftermächtigung 66,00 EUR.

#### **§ 4**

Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige/Ersatzdienst leistende zahlen 77,00 EUR, bei Lastschriftermächtigung 72,00 EUR.

#### **§ 5**

Eine Aufnahmegebühr entfällt.

#### **§ 6**

Werden Beiträge innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsversand nicht bezahlt, so wird das Mitglied schriftlich

gemahnt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 EUR). Für nicht eingelöste Lastschriften (Retouren) wird neben der vorauslagten Bankspeesen auch die Mahngebühr fällig.

## § 7

### Beitragstabelle

Beitrag jeweils in EURO	Halbjahr		Jahr	
		<i>Last- schrift</i>		<i>Last- schrift</i>
Lauftreffmitglieder	20,00	15,00	35,00	30,00
Passive Mitglieder	20,00	15,00	35,00	30,00
Kinder/Jugendliche	38,00	33,00	71,00	66,00
Azubi/Studenten/ Wehrpflichtige	41,00	36,00	77,00	72,00
Erwachsene	53,00	48,00	101,00	96,00
Alleinerziehende	65,00	60,00	125,00	120,00
Ehepaare/Paare in Wohnungen	92,00	87,00	179,00	174,00
Familie	119,00	114,00	233,00	228,00

Hinweis: Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der Betrag auf folgendes Konto zu überweisen bzw. einzuzahlen: TuS Breitscheid 1972/89 e. V., Konto-Nr.: 1040697979, Sparkasse HRV, BLZ: 334 500 00

Diese Beitragsordnung ist ab dem 1.1.2006 gültig und wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2006 angenommen

## Abteilungen des TuS Breitscheid 72/89 e. V.

Abteilung	Fachgruppe
Fit&Fun ( <i>Breitensport Erwachsene</i> )	Aerobic
	Basketball
	Badminton
	Boule
	Fitness/Kondition
	Frauengymnastik und -turnen
	Jazztanz
	Handball
	Mutter-Kind-Turnen
	Rückenschule
	Senioren-sport
	Sport/Spiel/Spaß
	Tanz
	Tisch-Tennis
	Volleyball
Wandern	
Fit&Fun ( <i>Breitensport Jugendliche</i> )	Jazzies (Kinder-Jazztanz)
	Kindergymnastik und -turnen
	ansonsten Sportarten und Möglichkeiten wie oben
Fußball	Jugend
	Senioren
Leichtathletik und Triathlon	Kinder- und Jugendleichtathletik
	Lauftreff
	Triathlon (auch Ligabetrieb)
	Radfahren
	Schwimmen
	Sportabzeichen
Offene Kurse	Walking (auch Nordic-)
	Rückenkurse
	Spinning
	Sportabzeichen (Vorbereitung zur Abnahme)
	Von 0 auf 42,195 (Marathonvorbereitung)
...	